

VEREIN CHILBI ATTISWIL



Statuten

«Verein Chilbi Attiswil»

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Verein Chilbi Attiswil** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Der Sitz des Vereins ist **Attiswil (BE)**.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die einmalige Planung und Durchführung der Veranstaltung Chibli Attiswil 2026.
Der Verein wird nach Abschluss der Liquidation automatisch aufgelöst.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Aktivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck in der Umsetzung unterstützt oder einen an der Chilbi engagierten Verein vertritt.

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein ideell und finanziell unterstützt.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Mitglieder sind nach erfolgtem Beschluss per sofort in den Verein aufgenommen.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.
Passivmitglieder haben beratende Stimme jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die festgelegten Mitgliederbeiträge zu leisten.

Art. 7 Austritt

Der Austritt kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen und gilt auf Ende des Vereinsjahres.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein Rekurs an die Mitgliederversammlung ist möglich.

III. Organisation

Art. 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 10 Oberstes Organ

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 11 Zuständigkeiten

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Art. 12 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden.

Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen:

- Präsident/in
- Kassier/in

Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden und es können weitere Ressorts geschaffen werden.

Art. 14 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 15 Ersatz

Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende oder fehlende Vorstandsmitglieder wählen respektive ersetzen. Bis zur Bestätigung durch die nächste reguläre Mitgliederversammlung, gelten die durch den Vorstand gewählten Vorstandsmitglieder als vollwertige Vorstandsmitglieder und erhalten per sofort sämtlichen Rechte.

Art. 16 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und organisiert die Chilbi Attiswil.

Art. 17 Zeichnungsberechtigung

Die gewählten Vorstandsmitglieder verfügen über Einzelunterschrift.

Revisionsstelle

Art. 18 Revision

Die Mitgliederversammlung kann eine Revisionsstelle wählen. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Diese prüft die Jahresrechnung und erstattet Bericht.

IV. Finanzen

Art. 19 Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Erlösen aus der Chilbi Attiswil
- Spenden und Sponsorenbeiträgen
- weiteren Einnahmen

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Vereinsjahr

Art. 21 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 22 Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 23 Liquidation

Nach Durchführung der Chilbi Attiswil 2026 und Begleichung aller Verbindlichkeiten wird das Restvermögen gemäss einem Verteilschlüssel, der in einem separaten Dokument geregelt wird, an die beteiligten Gründungsmitglieder bzw. deren entsendende Stammvereine ausgeschüttet. Der Verein wird nach Abschluss aller Abrechnungen im Zusammenhang mit der Chilbi Attiswil 2026 automatisch aufgelöst.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins **Chilbi Attiswil** im Jahr **2026** genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ort, Datum: Attiswil, 19.02.2026

Präsident: Konrad Schütz



Vize-Präsident: Beat Wyss


